

Die speziellen Vorschriften betreffs dieser feierlichen Profess sind folgende:

„Dazu, daß ein Kleriker zu der Ablegung der feierlichen Profess zugelassen werde, ist erforderlich, daß derselbe drei Jahre von der Ablegung seiner einfachen Profess an vollendet habe. Im Laufe jenes Jahres, welches der Ablegung der feierlichen Profess vorausgeht, muß der Kleriker frei über all sein gegenwärtiges und auch zukünftiges Vermögen, ebenso auch über die ihm etwa in der Zukunft zufallenden Erbschaften, Schenkungen und dergl. verfügen. Durch die feierliche Profess treten alle diese Verfügungen des Klerikers in Kraft. Durch sie verliert er alles und jedes Eigentumrecht; alle Güter, sowie alle Rechte, über welche der Kleriker vor seiner feierlichen Profess keine Verfügung getroffen hat, fallen in dem Augenblicke der Professablegung dem Orden zu, so daß in diesem Falle der Orden der gesetzliche Güter- und Rechtbesitzer des Klerikers wird. Diese Güter und diese Rechte dürfen dem Kleriker nicht einmal zurückgegeben werden, wenn derselbe später aus dem Orden austreten sollte.“

„Unmittelbar vor der Ablegung der feierlichen Profess müssen wieder zehntägige Exerzitien stattfinden. Außerdem muß die gleiche Fragestellung und ihre Beantwortung, sowie die gleiche „Protestation“ wie vor der Ablegung der einfachen Profess erfolgen. Die Ablegung dieser feierlichen Profess geschieht auf dieselbe Art und Weise, wie die der einfachen; auch dieselbe Professformel wird angewendet.“

„Die feierliche Profess hebt alle Gelübde, frommen Vorsätze, Versprechungen und dergl., die man etwa früher gemacht hat, auf; sie beseitigt jede Irregularität, d. h. jedes Hindernis, das sich dem Empfange der geistlichen Weihen entgegenstellen sollte. Ferner ist die feierliche Profess die vollständige Genugtuung für alle bis anhin begangenen Sünden. Der Dominikaner, welcher die feierliche Profess abgelegt hat, darf in keinen andern Mönchsorden übertreten, außer in den strengsten aller Orden, in denjenigen der Karthäuser.“ —

Es nahte der Tag, an welchem, der Ordens-Regel gemäß, unsere Kleriker die feierliche Profess ablegen sollten. Sie wußten genau, welche Folgen diese feierliche Profess nach sich